

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5e515994-dc4d-3a2e-91e3-ee225d80f5fc>

Bibliografie

Titel	Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV)
Amtliche Abkürzung	FeV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	9231-1-19

Anlage 8c FeV - Muster eines Internationalen Führerscheins nach dem Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926

(zu [§ 25b Absatz 2](#))

Vorbemerkungen

1. Der Internationale Führerschein nach Artikel 7 und Anhang E des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 ist ein Heft in Form DIN A6 (148 mm × 105 mm) mit grauem Umschlag und 36 weißen Innenseiten. Die Seite 37 ist zum Herausklappen eingerichtet.
2. Die Vorder- und Rückseite des ersten Umschlagblattes und die Seiten 3 bis 35 und 37 sind nachstehend wiedergegeben. Die Seiten 36 und 38 bleiben frei.
3. Ausfertigungen dieses Internationalen Führerscheins nach Muster 7 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der Fassung vom 1. Januar 1964 sind weiterhin gültig.
4. Die Fahrzeugklassen werden wie folgt definiert:
 - A Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht bestehend aus dem Leergewicht und der bei der Zulassung für zulässig erklärten größten Belastung 3.500 kg nicht übersteigt,
 - B Kraftfahrzeuge, deren wie oben gebildetes Gesamtgewicht 3.500 kg übersteigt,
 - C Krafträder mit und ohne Beiwagen.
5. Bei der Ausstellung des Internationalen Führerscheins nach [§ 25b Absatz 2](#) sind folgende Klassen bzw. Beschränkungen zu erteilen:

deutsche Fahrerlaubnisklasse	internationale Fahrerlaubnisklasse	Beschränkungen
A1	C, A	C ≤ 125 cm ³ C ≤ 11 kW C ≤ 0,1 kW/kg A: dreirädrige Kfz ≤ 15 kW
A2	C	C ≤ 35 kW C ≤ 0,2 kW/kg
A	C, A	A: nur dreirädrige Kfz
B	A	
C1	B	B ≤ 7.500 kg
C	B	
D1	B	B: nur Kraftomnibusse, Anzahl Plätze außer dem Fahrersitz ≤ 16
D	B	B: nur Kraftomnibusse

6. Bei der Ausstellung des Internationalen Führerscheins nach [§ 25b Absatz 2a](#) sind folgende Klassen bzw. Beschränkungen zu erteilen:

deutsche Fahrerlaubnisklasse	internationale Fahrerlaubnisklasse	Beschränkungen
A1	C	C ≤ 125 cm ³ C ≤ 11 kW
A beschränkt	C	C ≤ 35 kW C ≤ 0,2 kW/kg
A	C	
B	A	
C1	B	B ≤ 7.500 kg
C	B	
D1	B	B: nur Kraftomnibusse ≤ 8 m, Anzahl Plätze außer dem Fahrersitz ≤ 16
D	B	B: nur Kraftomnibusse

Darüber hinaus kann die Fahrerlaubnisbehörde weitere Beschränkungen, die sich aus der unterschiedlichen Definition der Fahrerlaubnisklassen, der Bestandsschutzregelungen sowie eignungsbedingter Einschränkungen ergeben, eintragen.